Internationale Schiedsverfahren

Bearbeitet von
Herausgegeben von Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht, für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für gewerblichen Rechtsschutz, Attorney at Law (New York), und Prof. Dr. Rolf Trittmann, LL.M., Rechtsanwalt, Attorney at Law (Berkeley), Unter Mitarbeit von Dr. Christian Borris, LL.M., Dr. Jan Curschmann, Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges, LL.M. MBA, Prof. Dr. Siegfried H. Elsing, Viktor Essen, Dr. Rudolf K. Fiebinger, Dr. Klaus A. Gerstenmaier, Dr. Inka Hanefeld, LL.M. (NYU), Dr. Mark C. Hilgard, Prof. Dr. Richard Kreindler, Detlev Kühner, Dr. Klaus Kupka, Volker Mahnken, Michael A. Müller, Dr. Sebastian D. Müller, Rechtsanwalt, Jan Heiner Nedden, Dr. Harry Nettlau, LL.M., Dr. Evgenia Peiffer, Rechtsanwältin, Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Prof. Dr. Burghard Piltz, Rechtsanwalt, Karl Pörnbacher, Prof. Dr. Roman Poseck, Dr. Axel Reeg, Dr. Andreas Respondek, Prof. Dr. Jörg Risse, LL.M., Prof. Dr. Klaus Sachs, Rechtsanwalt, Jan K. Schäfer, LL.M., Dr. Fabian Schlabrendorff, Susanne Schwalb, Rechtsanwältin, Dr. Anke Sessler, Christian Steiner, Dr. Christian Ule, Prof. Dr. Nathalie Voser, Dr. Stephan Wilske, LL.M., Gunnar Witte, und Dr. Matthias Wittinghofer

1. Auflage 2019. Buch. LIV, 1038 S. Hardcover (In Leinen)
ISBN 978 3 406 69185 0
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht allgemein, Gesamtdarstellungen > Schiedsverfahrensrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Das Schiedsgericht hat **rechtliches Gehör** zu gewähren. Damit ist zunächst aber noch nichts darüber ausgesagt, wann das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Nach deutschrechtlichem Verständnis kommt es nicht zwingend auf eine vorherige Anhörung an, wenn diese in Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt wird.[81] Im dt. Schiedsverfahrensrecht wird entsprechend auch eine unmittelbar nachgeholte Anhörung nach Erlass einer Eilmaßnahme als im Einklang mit dem Gebot des rechtlichen Gehörs angesehen.[82] 88

Damit steht die neue Regelung aus Art. 25.2 2018 DIS-SchO zur Ermächtigung des Schiedsgerichts zum Erlass von *ex parte* Eilmaßnahmen im Einklang mit dem vorherrschenden dt. Rechtsverständnis. Diese Vorschrift der 2018 DIS-SchO lautet: 89

„Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise auf die vorherige Übermittlung eines Antrages gem. Art. 25.1 und auf die vorherige Anhörung der anderen Partei verzichten, wenn anderenfalls der mit dem Antrag verfolgte Zweck gefährdet werden könnte. In diesem Fall hat das Schiedsgericht der anderen Partei spätestens mit der Anordnung der Maßnahme den Antrag zu übermitteln und ihr unverzüglich rechtliches Gehör zu gewähren. Nach Anhörung der anderen Partei hat das Schiedsgericht die Anordnung der Maßnahme zu bestätigen, abzuändern, auszusetzen oder aufzuheben."

Die Swiss Rules von 2012 sehen in Art. 26.3 ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Schiedsrichter Eilmaßnahmen ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners anordnen kann.[83] 90

Die Ergänzungen des UNCITRAL-ModellG aus dem Jahr 2006 differenzieren zwischen vorl. Beschlüssen *(preliminary orders)*, die ohne vorherige Anhörung des Gegners vom Schiedsgericht angeordnet werden können, und Eilmaßnahmen *(interim measures)*, die im Umkehrschluss nur nach vorheriger Anhörung des Gegners zulässig sind.[84] Diese Differenzierung war ein Kompromiss in den kontroversen Diskussionen bei UNCITRAL über die Frage, ob ein Schiedsgericht überhaupt *ex parte* Eilmaßnahmen erlassen sollte; dagegen hatten sich viele erfahrene Schiedsrichter in den Beratungen bei UNCITRAL ausgesprochen.[85] 91

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Es bleibt abzuwarten, ob ein Schiedsgericht die neuen Möglichkeiten unter den Swiss Rules o. der 2018 DIS-SchO auch nutzt, *ex parte* Eilmaßnahmen zu treffen. Soweit es für eine Partei auf eine *ex parte* Maßnahme ankommt, wird auch weiterhin das Hauptaugenmerk auf dem gerichtlichen Eilrechtsschutz liegen, soweit dieser im Einzelfall verfügbar ist. 92

b) Sicherheitsleistung

Die verschiedenen Schiedsgesetze und -gerichtsordnungen sehen vor, dass ein Eilschiedsrichter im Zusammenhang mit dem Erlass einer Eilmaßnahme auch Sicherheit anordnen kann (zB Art. 17E UNCITRAL-ModellG mit Erg. von 2006, § 1041 Abs. 1 S. 2 ZPO, Art. 28 Abs. 1 S. 1 ICC-SchO und Art. 25.1 S. 3 2018 DIS-SchO). Im *Common Law* Bereich wird dazu von einer Partei typischerweise ein *„undertaking as to damages"* abgegeben. 93

[81] S. BVerfG Beschl. v. 5.5.2004 – 2 BvR 1012/02, NJW 2004, 2443 (2444) („Rechtliches Gehör kann und muss dann aber nachträglich gewährt werden.").

[82] *Bandel* Einstweiliger Rechtsschutz im Schiedsverfahren, 2000, S. 99 („das Schiedsgericht [kann] eine Anordnung ex parte treffen, sofern es in der Lage ist, nachfolgend effektives, dh die beeinträchtigten Rechte des Betroffenen wahrendes rechtliches Gehör zu gewähren"); Musielak/Voit/*Voit* ZPO § 1041 Rn. 3 mwN.

[83] Art. 26.3 Swiss Rules lautet: „Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann das Schiedsgericht über einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen durch Anordnung auf einseitiges Vorbringen befinden, bevor der Antrag den anderen Parteien mitgeteilt wurde. Spätestens mit einer solchen Anordnung hat das Schiedsgericht den anderen Parteien den Antrag zur Kenntnis zu bringen und ihnen ohne Verzug rechtliches Gehör zu gewähren."

[84] Art. 17B (preliminary orders) bzw. Art. 17 (interim measures) UNCITRAL-ModellG (2006).

[85] Der Autor nahm an verschiedenen Beratungen von UNCITRAL im Zusammenhang mit der Reform von Art. 17 UNCITRAL-ModellG als Beobachter teil.

3. Eilmaßnahmen des Schiedsgerichts

94 Das dt. Schiedsrecht in § 1041 Abs. 1 S. 1 ZPO und die 2018 DIS-SchO in Art. 25.1 S. 1 sprechen lediglich von vorl. und sichernden Maßnahmen, ohne diese zu konkretisieren.

95 Dieser Ansatz unterscheidet sich nicht von vielen ausl. Schiedsgesetzen und -ordnungen, die dem kontinental-eur. Rechtskreis entstammen. Auch in Frankreich o. der Schweiz wird lediglich auf Maßnahmen des Eilrechtsschutzes Bezug genommen, was sich zB auch in Art. 26 Swiss Rules widerspiegelt. Im *Common Law* Rechtskreis werden gerne Kategorien von Eilmaßnahmen im Schiedsrecht und den -ordnungen aufgelistet.

96 Art. 17 Abs. 2 UNCITRL-ModellG mit den Änderungen von 2006 adaptiert vier Kategorien von Eilmaßnahmen:

„An interim measure is any temporary measure, whether in the form of an award or in another form, by which, at any time prior to the issuance of the award by which the dispute is finally decided, the arbitral tribunal orders a party to: (a) Maintain or restore the status quo pending determination of the dispute; (b) Take action that would prevent, or refrain from taking action that is likely to cause, current or imminent harm or prejudice to the arbitral process itself; (c) Provide a means of preserving assets out of which a subsequent award may be satisfied; or (d) Preserve evidence that may be relevant and material to the resolution of the dispute."

97 Die Definitionen zeigen zum einen, dass int. keine Begrenzung auf den Streitgegenstand üblich ist, wie dies § 1041 Abs. 1 S. 1 ZPO vornimmt, sondern vielmehr auch der Schutz des Schiedsverfahrens selbst in den Schutzbereich mit aufgenommen wird. Die Anordnung von Prozesskostensicherheit *(security for costs)* fällt hierunter. Allerdings hat die dt. ges. Beschränkung auf den Streitgegenstand in der Praxis der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit keine weitere Bedeutung, da § 1041 Abs. 1 S. 1 als dispositive Norm durch die entsprechende privatautonome Regelung der SchO verdrängt wird.

98 Art. 17A UNCITRAL-ModellG mit den Erg. aus dem Jahre 2006 stellt sodann die Voraussetzungen für die Gewährung von Eilrechtsschutz auf. Auf diese Konkretisierung des rechtlichen Entscheidungsmaßstabes greifen Schiedsgerichte gerne auch in den Fällen zurück, in denen die jew. anwendbare Schiedsgerichtsordnung keinen rechtlichen Maßstab vorgibt. Entsprechend wird hier auf die obigen Ausführungen zu den Eilmaßnahmen eines Eilschiedsrichters verwiesen, die auch entsprechend für den schiedsgerichtlichen Eilrechtsschutz gelten (→ Rn. 51).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

99 **Praxistipp:**

Anders als im Eilschiedsrichterverfahren, in dem die Institution einen Eilschiedsrichter für die Parteien bestimmt, kennt man nach Konstituierung des Schiedsgerichts die Mitglieder des Spruchkörpers und kann sich entsprechend bei der Formulierung des Antrages auf Eilrechtsschutz strategisch an dem rechtskulturellen Empfängerhorizont des Vorsitzenden Schiedsrichters orientieren, um die Überzeugungskraft des Antrages zu maximieren.

4. Vollziehung von schiedsrichterlichen Eilmaßnahmen

100 Schiedsgerichte haben kein ***imperium,*** also keine Vollzugsmacht. Entsprechend muss man für die Vollziehung einer schiedsrichterlichen Eilmaßnahme auf die **Unterstützung durch staatliche Gerichte** zurückgreifen. In den letzten Jahren wurden durch den Gesetzgeber entsprechende Mechanismen geschaffen.

101 In der Schweiz, die 1989 eine der ersten entsprechenden Regeln erlassen hat, bestimmt Art. 183 Abs. 2 IPRG, dass der Schiedsrichter das zuständige staatliche Gericht um Mitwirkung bei der Vollziehung anrufen kann, wenn die Eilmaßnahme nicht freiwillig be-

folgt wird.[86] In Deutschland wurde 1998 in § 1041 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit einer Vollziehbarerklärung der schiedsrichterlichen Eilmaßnahme durch das zuständige OLG eingeführt. Anders als in der Schweiz sind in Deutschland nur die Parteien antragsbefugt.[87]

102 Die Möglichkeit einer **zwangsweisen Vollziehung** einer schiedsrichterlichen Eilmaßnahme durch staatliche Stellen verleiht dieser „Biss", allerdings kommt es in der Praxis in den seltensten Fällen wirklich darauf an, eine schiedsrichterliche Maßnahme für vollziehbar erklären zu lassen.[88] Dies mag daran liegen, dass eine Vollziehungsmöglichkeit besteht o. in der Furcht begründet sein, einen schlechten Eindruck beim Schiedsgericht zu machen, das erste und letzte Instanz in der Sachentscheidung ist.

103 In der Praxis der int. Schiedsgerichtsbarkeit ist allerdings weniger die Möglichkeit von praktischer Bedeutung, eine schiedsrichterliche Eilmaßnahme am Sitz des Schiedsgerichts für vollziehbar erklären zu lassen, als vielmehr die Bereitschaft der Gerichte außerhalb des Schiedsortes, schiedsrichterliche Eilmaßnahmen zu vollziehen, die aus Sicht dieser Gerichte **ausl. schiedsrichterliche Eilmaßnahmen** sind. Dies erklärt sich damit, dass Parteien in int. Sachverhalten regelmäßig einen neutralen Schiedsort wählen, die Maßnahmen hingegen bspw. am Sitz des Antragsgegners greifen müssen.

Ob staatliche Gerichte verpflichtet sind, einstweilige Maßnahmen, die von einem Schiedsgericht ergangen sind, für vollziehbar zu erklären, wird int. kontrovers diskutiert. Es gibt kein int. Abk., das diese Frage speziell regeln würde. Teilweise wird vertreten, dass auch der Vollzug von Maßnahmen des vorl. Rechtschutzes den Regelungen des UN-Abk. unterfallen sollen (**„indirekte Vollziehbarkeit"**).[89] Dies setzt aber voraus, dass das nationale Gericht eine einstweilige Maßnahme einem Schiedsspruch gleichsetzt, was aufgrund der vorl. Natur der einstweiligen Maßnahme nicht auf der Hand liegt. Während insbes. U.S.-Gerichte der Anwendung des UN-Übk. insges. offener gegenüberstehen,[90] lehnen andere Gerichte dies ab.[91] Eine (int.) einheitliches Verständnis hat sich bislang noch nicht herausgebildet, so dass ***de lege lata*** **derzeit nicht von einer Vollzugsverpflichtung ausgegangen werden kann** – was natürlich nicht ausschließt, dass nationale Gerichte einstweilige schiedsgerichtliche Maßnahmen im Einzelfall nicht dennoch für vollziehbar erklären.

Haben bspw. koreanische und ägyptische Parteien einen Pariser Schiedsort gewählt und untersagt ein Schiedsgericht der ägyptischen Partei in Ägypten bei einer ägyptischen Bank eine Bankgarantie zu ziehen, kommt es nicht darauf an, dass die Untersagung in Frankreich am Schiedsort vollzogen werden kann, sondern vielmehr in Ägypten. Die ägyptischen Gerichte haben jüngst ihre Schiedsfreundlichkeit unter Beweis gestellt, in dem sie eine ausl. schiedsrichterliche Eilmaßnahme ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung anerkannt haben.[92] In Deutschland wird derzeit diskutiert, dies ges. zu regeln.[93]

---

[86] Art. 183 Abs. 2 IPRG lautet: „Unterzieht sich der Betroffene nicht freiwillig der angeordneten Massnahme, so kann das Schiedsgericht den staatlichen Richter um Mitwirkung ersuchen; dieser wendet sein eigenes Recht an."

[87] § 1041 Abs. 2 ZPO lautet: „Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist."

[88] Als Bsp. ist die folgende dt. Entsch. genannt: OLG Frankfurt Beschl. v. 31.7.2013 – 26 SchH 4/13, BeckRS 2014, 04090 mAnm *Krebs* IBR 2014, 1088.

[89] Vgl. *Yesilirmak* Provisional Measures in International Commercial Arbitration, 4–76 mwN.

[90] S. Wolff/*Liebscher* New York Convention, 2012, Art. V, 372 mwN.

[91] S. die australische Leitentscheidung Resort Condominiums International Inc. vs. Ray Bolwell and Resort Condominiums, Pty. Ltd., Supreme Court of Queensland, 29.10.1993 in *van den Berg* (Hrsg.) Yearbook Commercial Arbitration 1995, Bd. XX (1995), S. 389.

[92] Entscheidung des Kairoer Berufungsgerichts v. 9.5.2018 im Berufungsverfahren Nr. 44/134JY in einem Verfahren des Autors (nv).

[93] → Rn. 9.

104 Das Verfahren zur Vollziehbarerklärung ist ein **weiterer Zwischenschritt,** der Zeit und Kosten in Anspruch nimmt und damit die Alt. einer direkten Beantragung der Eilmaßnahme beim zuständigen staatlichen Gericht attraktiver erscheinen lässt. Es ist allerdings eine wichtige Unterstützung des Gesetzgebers für die Schiedsgerichtsbarkeit, hier die staatlichen Gerichte zur Verfügung zu stellen.

5. Kosten

105 Schiedsrichterliche Eilmaßnahmen werden nach der ICC-SchO nicht gesondert vergütet, allerdings kann bei der Kostenfestsetzung berücksichtigt werden, wenn ein Eilverfahren das Schiedsgericht stark zeitlich beansprucht hat.

106 In der Neuregelung der DIS-SchO wurde die frühere Regelung aufgegeben, dass ein Schiedsgericht bei Beantragung einer Eilmaßnahme pauschal 30% mehr Honorar erhält. Gerade bei hohen Streitwerten konnte dies zu einem prohibitiv hohen Betrag führen. In Anl. 2 Ziff. 2.6 wird nunmehr klargestellt, dass es sich bei einem Eilverfahren um einen Fall besonderer Komplexität handelt, in dem nach Ziff. 2.5 eine Erhöhung der Honorare um bis zu 50% möglich ist.

107 Soweit das Schiedsgericht nach Stunden abrechnet, wie dies zB nach der LCIA-SchO o. in *ad-hoc*- Verfahren int. oft der Fall ist, werden die Kosten für die Bearbeitung des Eilverfahrens nach Zeitaufwand ausgewiesen.

VI. Staatlicher Eilrechtsschutz

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

108 Staatlicher Eilrechtsschutz war in der Vergangenheit oft die einzige Möglichkeit für schiedsgebundene Parteien, sichernde und vorl. Maßnahmen zu erhalten, weil die Rahmenbedingungen der Schiedsgerichtsbarkeit dafür noch nicht ausreichend ausgestaltet waren. Diese Möglichkeit besteht weiterhin. Entsprechend wird nachstehend die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte (→ Rn. 109 ff.) und die verfügbaren Eilmaßnahmen (→ Rn. 112 ff.) behandelt.

1. Zuständigkeit der staatlichen Gerichte

109 § 1033 ZPO stellt klar, dass schiedsgebundene Parteien die staatlichen Gerichte um Eilmaßnahmen anrufen können. Diese Regelung entspr. Art. 9 UNCITRAL-ModellG. Damit steht es einem Antragsteller frei, entweder die Möglichkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit für Eilrechtsschutz zu nutzen – Eilschiedsrichter o. schiedsrichterlicher Eilrechtsschutz – o. einen Antrag beim zuständigen staatlichen Gericht zu stellen.

110 Diese Rechtslage ist int. weit verbreitet, aber nicht überall einheitlich. Es gibt Schiedsverfahrensrechte, die den **Zugang zu staatlichen Gerichten subsidiär** ausgestalten, wie zB in England o. den Niederlanden, um zwei eur. Bsp. zu nennen.[94] Dies ist im Einzelfall zu beachten, wenn man eine Strategie für Eilrechtsschutz entwirft und dabei nur die staatlichen Gerichte in den Blick nehmen will.

111 Die Vorschriften, die eine Vereinbarkeit von staatlichem Eilrechtsschutz mit der Schiedsvereinbarung feststellen, geben indes keine Auskunft darüber, welches Gericht zuständig ist. Die int., sachliche und örtliche Zuständigkeit ist nach der jeweils anwendbaren **zivilprozessualen Zuständigkeitsordnung** zu bestimmen.

[94] → Rn. 7.

2. Verfügbare Maßnahmen

Soweit man auf den staatlichen Eilrechtsschutz zurückgreift, sind naturgem. nur die Eilmaßnahmen verfügbar, die das Zivilprozessrecht am Gerichtsort kennt. Entsprechend muss man sich mit dem dortigen Eilrechtsschutz vertraut machen, was die Involvierung von ausl. Anwälten notwendig macht. 112

Es gibt Rechtsordnungen, in denen das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache kein regelmäßiges Ausschlusskriterium für eine Eilmaßnahme ist, wie zB in den Niederlanden. In anderen Ländern, wie in vielen *Common Law* Rechtsordnungen, sind die Hürden für einstweiligen Rechtsschutz hingegen oft hoch und dieser greift nur ein, soweit keine finanzielle Kompensation möglich ist *(irreparable harm)*. 113

Soweit die Wirkungen der Eilmaßnahmen in verschiedenen Staaten greifen können, zB im Zusammenhang mit dem Arrest von Vermögenswerten, sollten die **Unterschiede in den rechtlichen Maßstäben,** welche die jeweiligen staatlichen Gerichte anlegen werden, bei der strategischen Planung berücksichtigt werden. 114

VII. Strategische Überlegungen

Bei der Abwägung der alternativen Vorgehensweisen stellen sich die folgenden vier Fragen: Welcher Schutz wird benötigt (→ Rn. 116 f.)? Wo muss der Schutz geographisch greifen (→ Rn. 118 ff.)? Wie schnell muss die Maßnahme greifen (→ Rn. 122)? Ist ein Überraschungseffekt notwendig (→ Rn. 123 ff.)? 115

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Welcher Schutz wird benötigt?

Den einstweiligen Rechtsschutz im int. Schiedsverfahren sollte man **strategisch von der faktischen dringenden Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit her denken** und nicht im Hinblick auf die bekannten Rechtsschutzformen des heimischen staatlichen Eilrechtsschutzes und deren Voraussetzungen. Letzteres kann ansonsten den Blick auf die Vielzahl der möglichen Strategien für den Eilrechtsschutz verstellen. 116

Praxistipp: 117

Soweit staatliche Gerichte angerufen werden, kommt es allein auf die Voraussetzungen für den Eilrechtsschutz an, die das jeweilige Zivilprozessrecht aufstellt. Strategisch kann man sich die Unterschiede in der Ausgestaltung des einstweiligen Rechtsschutzes zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen zu Nutze machen.

Wirklicher Gestaltungsspielraum ist aber bei Anträgen vor einem Eilschiedsrichter o. dem Schiedsgericht eröffnet, da es im Schiedsverfahrensrecht, wie bereits erwähnt,[95] regelmäßig an konkreten Vorgaben für Eilmaßnahmen fehlt. Dort ist lediglich festgelegt, dass das Schiedsgericht Eilmaßnahmen erlassen kann. Soweit man ggü. dem Schiedsgericht seine dringende Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit konkret faktisch darlegen kann, hat das Schiedsgericht alle Möglichkeiten, Eilmaßnahmen zu erlassen.

[95] → Rn. 49 und 94 ff.

2. Wo muss der Schutz geographisch greifen?

118 In rein nationalen Streitigkeiten muss die Eilmaßnahme meist nur im Heimatland der Parteien greifen. Anders bei int. Sachverhalten, dort muss die Maßnahme idR am Sitz des Antragsgegners o. an den Orten, wo bspw. Vermögen belegen ist, Wirkung entfalten.

119 **Praxistipp:**

Die **Gerichtsgewalt** eines staatlichen Gerichts ist bekanntlich **territorial beschränkt.** Es reicht also nicht aus, Eilrechtsschutz bei den heimischen Gerichten ins Auge zu fassen, weil die Maßnahme dann erst im Heimatstaat des Antragsgegners anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden müsste, wenn dies überhaupt möglich ist. Das gleiche gilt, wenn man einen neutralen Schiedsort gewählt hat und überlegt, die dortigen Gerichte anzurufen, aber in einem Drittland vollstrecken möchte. Es wird daher bei **gerichtlichem Eilrechtsschutz** auf die Anrufung der **Gerichte am Sitz des Antragsgegners** o. der **Belegenheitsorte** von seinem Vermögen ankommen.

Ein **Eilschiedsrichter o. Schiedsgericht** hat demgegenüber im Grundsatz **universale Zuständigkeit.** Die Maßnahme beansprucht allg. Wirkung ggü. den Parteien. Wenn es nicht entscheidend auf eine zwingende Vollziehung der Maßnahme ankommt, um deren Wirkung sicherzustellen, bietet sich ein Antrag bei einem Eilschiedsrichter o. dem Schiedsgericht an. In den meisten Fällen wird sich die von der schiedsrichterlichen Maßnahme betroffene Partei nämlich freiwillig an diese halten, allein schon aus Sorge, anderenfalls den *favor iudicis* zu verlieren. Entsprechend wichtig ist es, die **Frage der Notwendigkeit der Vollziehung** im Lichte des **vorangegangenen Verhaltens des Gegners** richtig einzuschätzen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

120 Strategisch krit. ist demnach die Frage, ob es zur Umsetzung der Eilmaßnahme einer tatsächlichen Vollstreckung bedarf. Wenn dies der Fall ist, wird man in aller Regel nicht um die Gerichte herumkommen, entweder weil man diese für die Anordnung der Maßnahme anruft o. zumindest für die Vollziehbarerklärung einer schiedsrichterlichen Eilmaßnahme einspannt, soweit das nationale Schiedsrecht die Vollziehung von (ausl.) schiedsrichterlichen Eilmaßnahmen zulässt.[96]

121 Wenn es nicht auf die tatsächliche Vollstreckung ankommt, ist ein Antrag beim Schiedsgericht bes. vorteilhaft, weil der Antragsgegner dadurch **keinen Heimvorteil** erhält. Weiterhin kann iRd Schiedsgerichtsbarkeit einem **int. Sachverhalt besser Rechnung getragen** werden, da ein Eilschiedsrichter o. das Schiedsgericht nicht auf bestimmte lokale Rechtsschutzformen beschränkt ist. IÜ kann es strategisch sinnvoll sein, das Schiedsgericht bereits frühzeitig atmosphärisch auf ein Fehlverhalten der Gegenseite einzustimmen.

3. Wie schnell muss die Maßnahme erlassen werden?

122 Die Bezeichnung Eilmaßnahme impliziert bereits, dass es um **kurzfristig zu gewährenden Schutz** geht. Aber nicht jede Maßnahme erfordert die gleiche Schnelligkeit. Wenn zu besorgen ist, dass der Vertragspartner Vermögen verschiebt, kann es auf Stunden ankommen, um dies durch einen Arrest zu unterbinden. Wenn der Vertragspartner missbräuchlich eine Bankgarantie gezogen hat, wird keine Bank am Sitz des Garantienehmers

[96] In Deutschland ist nicht gerichtlich geklärt, ob die Vorschr. das § 1041 Abs. 2 ZPO auch für schiedsrichterliche Eilmaßnahmen greift, die von einem ausl. Schiedsgericht erlassen wurden, da § 1041 nicht in § 1025 Abs. 2 ZPO erwähnt wird, s. mwN MüKoZPO*Münch* § 1041 Rn. 29 und *Schwab/Walter* 30, Rn. 12. In der derzeit diskutierten Modernisierung des dt. Schiedsrecht soll diese Unklarheit zugunsten einer Anwendung auf ausl. schiedsrichterliche Eilmaßnahmen beseitigt werden.

ohne Rücksprache mit der heimischen Korrespondenzbank des Garantiegebers eine Auszahlung veranlassen. Entsprechend wird es nicht auf Stunden ankommen. Auch bei der Beweissicherung kommt es in aller Regel nicht darauf an, von hier auf jetzt eine Verfügung zu treffen. Es ist daher wichtig, den **Zeitfaktor realistisch einzuschätzen,** um beurteilen zu können, wo am besten die Maßnahme beantragt wird. Geht man vor ein Schiedsgericht, wird es in aller Regel länger dauern als wenn man ein staatliches Gericht anruft, bei dem Richter rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

4. Ist ein Überraschungseffekt notwendig?

Manche Eilmaßnahmen bedürfen eines **Überraschungseffektes,** um nicht vereitelt zu werden. Augenfällig ist dies am Bsp. des dinglichen Arrests, der regelmäßig ***ex parte,*** dh ohne vorherige Anhörung des Gegners, angeordnet wird, um zu verhindern, dass noch vor Erlass Fakten durch Abzug von Geldern geschaffen werden. Entsprechend häufig sind solche Eilmaßnahmen auf einer *ex parte* Grundlage. 123

Aber nicht jede Eilmaßnahme erfordert einen Überraschungseffekt. Wenn es darum geht, Lieferungen fortzusetzen o. eine weitere, streitbegleitende Pressekampagne zu unterbinden, kann der Gegner vorab gehört werden, ohne den Zweck der Eilmaßnahme zu vereiteln (*inter partes*-Verfahren). 124

Ein **staatliches Gericht ist mit *ex parte* Maßnahmen vertraut** und im Regelfall entscheidet die Hauptsache ein anderer Richter. **Schiedsgerichte sind oft zurückhaltender,** wenn es um *ex parte* Eilanträge gibt. Entweder ist bereits die Rechtslage nicht klar, ob ein Schiedsgericht auf dieser Grundlage überhaupt eine Eilmaßnahme erlassen kann, o. das Schiedsgericht hat grds. Bedenken, diese Art des Eilschutzes in ein Schiedsverfahren einzupassen, in dem die Schiedsrichter nicht nur über die Eilmaßnahme, sondern auch in der Hauptsache entscheiden. Kein Schiedsgericht möchte durch den Erlass einer *ex parte* Eilmaßnahme unnötig den falschen Eindruck erwecken, nicht unvoreingenommen an die Entscheidung in der Hauptsache zu gehen. 125

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

VIII. Ausblick

Die Entwicklung des **Zusammenspiels von Eilschiedsrichter, Schiedsgericht und staatlichem Gericht für Eilmaßnahmen ist weiterhin im Fluss begriffen,** allerdings sind bereits große Fortschritte erzielt worden, wenn man bedenkt, dass verschiedene Schiedsrechte – vor den jüngeren Reformen – Schiedsgerichten überhaupt die Kompetenz zum Erlass von Eilmaßnahmen absprachen und erste Ansätze für privatautonome Lösungen, wie das *ICC-Pre-Arbitral Referee*-Verfahren aus dem Jahre 1990, wenig Zuspruch fanden, da diese ausdrücklich vereinbart werden mussten *(opt-in)*, was in der Vertragspraxis nicht geschah. Mittlerweile gibt es **lückenlosen schiedsgerichtlichen Eilrechtsschutz unter vielen Schiedsgerichtsordnungen durch Eilschiedsrichter und Schiedsrichter,** aber auch die staatlichen Gerichte unterstützen weiterhin Parteien einer Schiedsvereinbarung durch die Gewährung von Eilrechtsschutz. 126

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG